

# Bundesbeschluss

über

## das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes

(Vom 21. März 1958)

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 6. Februar 1956 für die Verbesserung des Strassennetzes,

in einen Bericht des Bundesrates vom 22. Oktober 1957<sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung und Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

### I

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

A. Das Volksbegehren, das wie folgt lautet:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen auf dem Wege der Volksanregung nach Artikel 121 der Bundesverfassung die nachstehenden

Begehren:

1. Artikel 23 der Bundesverfassung, der in seiner bisherigen Fassung lautet:

<sup>1</sup> Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

sei durch den folgenden Absatz *ibis* zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Er trifft Massnahmen, um den Unterhalt der Kantonsstrassen und den zweckmässigen Ausbau der Strassen, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben sind, zu fördern und den Bau von Autostrassen, insbesondere zwischen dem Westen und Osten und dem Norden und Süden des Landes, samt den wichtigsten Ergänzungsstrecken dazu, sicherzustellen. Er verwendet dafür wenigstens die Hälfte des gesamten Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke.

<sup>1)</sup> BBl 1957, II, 817.

2. Artikel 30 der Bundesverfassung, der in seiner bisherigen Fassung lautet:

<sup>1</sup> Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

<sup>2</sup> Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an festgestellt wird wie folgt:

	Fr.
für Uri . . . . .	160 000
für Graubünden . . . . .	400 000
für Tessin . . . . .	400 000
für Wallis . . . . .	100 000

und Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 (Ziff. I des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1954 über die Finanzordnung 1955 bis 1958), der lautet:

<sup>1</sup> Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1955 bis 1958 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von:

- Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;
- zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

<sup>2</sup> Die auf Grund von Artikel 30, Absatz 3, der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, jährlich auszurichtenden Entschädigungen werden für die Jahre 1955 bis 1958 erhöht auf:

240 000 Franken für Uri
600 000 Franken für Graubünden
600 000 Franken für Tessin
150 000 Franken für Wallis

seien aufzuheben und durch den folgenden neuen Artikel 30 der Bundesverfassung zu ersetzen:

#### Art. 30

<sup>1</sup> Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

<sup>2</sup> Ausser den in Artikel 23, Absatz 1bis, vorgesehenen Leistungen zur Förderung des Strassenwesens überlässt der Bund jedoch den Kantonen mit geringer Finanzkraft einen Zehntel des gesamten Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke für den Ausbau und Unterhalt von Strassen.

<sup>3</sup> Ferner erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, folgende jährliche Entschädigungen:

	Fr.
Uri . . . . .	240 000
Graubünden . . . . .	600 000
Tessin . . . . .	600 000
Wallis . . . . .	150 000

<sup>4</sup> Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

B. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der wie folgt lautet:

1. Artikel 30, Absatz 2 und 3, der Bundesverfassung und Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 (Ziff. I des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1954 über die Finanzordnung 1955 bis 1958) werden aufgehoben.

2. In die Bundesverfassung sind die Artikel 36<sup>bis</sup> und 36<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

#### Art. 36<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

<sup>3</sup> Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den durch die Anlage von Nationalstrassen entstehenden Nachteilen in der Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten des Strassenbaues entgegenzuwirken.

<sup>4</sup> Die Erstellungskosten der Nationalstrassen werden auf Bund und Kantone verteilt, wobei die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen sind.

<sup>5</sup> Der Bund kann in besonderen Fällen nach den in Absatz 4 genannten Richtlinien Beiträge an die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen leisten.

<sup>6</sup> Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

#### Art. 36<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Der Bund verwendet nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke:

- a. für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;
- b. für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;
- c. für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- d. für zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleiches bedürfen;

- e. für jährliche Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre dem internationalen Verkehr dienenden Alpenstrassen. Hierbei entfallen auf

	Fr.
Uri . . . . .	240 000
Graubünden . . . . .	600 000
Tessin . . . . .	600 000
Wallis . . . . .	150 000

<sup>2</sup> Ergeben die Finanzierungspläne, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.

3. Artikel 37 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:

#### Art. 37

<sup>1</sup> Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

<sup>2</sup> Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### II

Es wird Volk und Ständen beantragt, das Volksbegehren (I, Buchstabe A) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (I, Buchstabe B) anzunehmen.

#### III

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**  
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**  
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

## **Bundesbeschluss über das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes (Vom 21. März 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1958
Date	
Data	
Seite	649-652
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 146

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.